



ZUCHT-ORDNUNG

Verein für Westfalenterrier e.V. (VWT)

Eingetragen im Vereinsregister beim AG Walsrode am 06.09.2019 unter VR 201518

Die vorliegende Fassung der Zuchtordnung des VWT ist erstellt auf der Grundlage der in der Satzung des VWT e.V. in der Fassung vom 26.5.2019 festgelegten Bestimmungen und wurde auf der Hauptversammlung am 26.05.2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Revision Nr. 1 24.05.2020 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 03.10.2021

Revision Nr. 2 (gem. §11 Nr. 9 Satzung) 12.01.2022 Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren
Bestätigt durch die Mitgliederversammlung am 24.09.2022

Revision Nr. 2 20.04.2024 Beschluss Mitgliederversammlung

Der Verein für Westfalenterrier e.V. (VWT) e.V. - ist ein selbständiger Rassehunde-Zuchtverein, der seit 1972 die Zucht des Westfalenterriers betreut und formt.

Entsprechend der geltenden Satzung des VDH liegt die Zuchthoheit - d.h. die Zucht, die Führung des Zuchtbuches und des Registers (Livre d'Attend) - bei dem Zuchtverein. Er ist im Rahmen seiner Vereinsgewalt für alle Fragen der Zucht der Rasse zuständig und gegenüber dem VDH verantwortlich.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (FCI) und die Zucht-Ordnung des VDH sind für alle Mitglieder verbindlich. Die vereinseigene Zucht-Ordnung ist der des VDH angeglichen. Der Zuchtverein soll jedoch den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formalen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen.

Unter diesen Prämissen wird im Einzelnen folgendes festgelegt:

1	Allgemeines	4
2	Zuchtziel/ Anforderungen an Zuchthunde und Zuchtstätte	4
2.1	Anforderungen an Zuchthunde	4
3	Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht	5
3.1	Allgemeines	5
3.2	Nicht zur Zucht zugelassen	5
3.3	Arten der Zuchttauglichkeit	6
3.3.1	Einfache Zucht:	6
3.3.2	Jagdliche Zucht:	6
3.3.3	Jagdliche Leistungszucht	6
4	Kupieren	6
5	Schonung der Zuchthündin	6
6	Inzestzucht, Inzucht	7
7	Einkreuzungen	7
8	Zuchtberatung	7
8.1	Grundsätzliches	7
8.2	Erweiterung des Genpools	7
8.2.1	Deckbeschränkungen	7
8.2.2	Wiederholungsverpaarungen	7
9	Zuchtkontrolle / Zwingerbuch	7
10	Deckakt	8
10.1	Pflichten des Hündinnen Besitzers	8
11	Zwingername	8
12	Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe	9
13	Zuchtbuch und Register	10
13.1	Registrierbescheinigungen	10
14	Zuchtsperre	11
15	Form- und Haarbewertung	12
15.1	Allgemeines	12
15.1.1	Prädikate bei der Form- und Haarbewertung	12
15.2	Form- und Haarbewertung	13
15.2.1	Formwert	13

15.2.2	Haarwert.....	14
16	Rassestandard.....	15
17	Teilnichtigkeit	15
18	Inkrafttreten.....	15
19	Anlage 1 zur Zuchtordnung des VWT e.V.: Rassestand Westfalenterrier.....	16

1 Allgemeines

Grundbedingung für die Zucht von Westfalenterriern ist deren artgerechte Haltung, Fütterung und Pflege im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der rassebedingten Besonderheiten und Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Zucht voraussetzungen und die Erteilung der Züchterlaubnis durch den VWT.

Der Züchter muss sachkundig, geschäftsfähig und volljährig sein.

2 Zuchtziel/ Anforderungen an Zuchthunde und Zuchtstätte

2.1 Anforderungen an Zuchthunde

Das Zuchtziel ist der gesunde und wesensfeste Westfalenterrier, der sich in der Jagdpraxis bewährt und dies auf Prüfungen zu zeigen vermag.

Die Zuchthunde müssen gesund und wesensfest sein, ein gutes Geschlechtsgepräge aufweisen und dem Rassestandard entsprechen. Zum Erreichen des hohen Zuchtzieles muss jeder Züchter höchste Anforderungen an seine Zuchthunde stellen.

Anforderungen an Zuchtstätte/ Züchter:

1. Die Erteilung eines Zwingernamens
2. Sachkunde des Bewerbers
3. Eignung der Zuchtstätte

Zur Erlangung der Züchterlaubnis im VWT ist die Einhaltung der Mindesthaltungsbedingungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben Grundvoraussetzung. Der Zuchtwart stellt die kynologische Sachkunde des Züchters vor Zuchtbeginn sicher.

Die Überprüfung und Beratung erfolgt vor Zuchtbeginn über den Hauptzuchtwart bzw. durch einen vom Hauptzuchtwart beauftragten Zuchtwart.

Der Zuchtwart, welcher die Erstzwingerbesichtigung vorgenommen hat, muss auch die Wurfabnahme des ersten Wurfs dieses Züchters durchführen. Über Ausnahmen

entscheidet in begründeten Fällen der Hauptzuchtwart. Kontrollen der Zuchtstätte durch den VWT e.V. sind durch den Züchter zu ermöglichen.

Die Züchterlaubnis ist dem Hundehalter zu bescheinigen.

3 Zuchtzulassung /jagdliche Leistungszucht

3.1 Allgemeines

Zur Zucht dürfen nur gesunde, verhaltenssichere, wesensfeste und rassetypische Hunde zugelassen und eingesetzt werden, welche im Zuchtbuch des VWT eingetragen sind. Zur Zucht dürfen Hunde eingesetzt werden, welche in Form- und Haarwert mindestens die Note „gut“ erhalten haben und deren Schussfestigkeit nachgewiesen ist.

Die Phänotypische Beurteilung darf nur von einem für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter vorgenommen werden.

Ferner muss ihr PLL-Status bekannt sein, wobei nur freie (N/N) Hunde sowie Träger nur mit freiem Partner verpaart werden dürfen. Dabei gelten die Regelungen der Prüfungsordnung. Zur Zucht empfohlen sind Hunde mit höheren Qualifikationen. Es ist eine Liste aller zuchttauglichen lebenden Hunde zu führen.

3.2 Nicht zur Zucht zugelassen

Zur Zucht nicht zugelassen sind Hunde, die dem Phänotyp nicht entsprechen oder mit groben Mängeln wie z. B. Wesensschwäche (Empfindlichkeit, Scheue, Angst, u. ä.), Erbkrankheiten, zum Beispiel der Augen (PLL = primäre Linsenluxation, Ektropium, Entropium etc.) oder mit Geschlechtsmissbildungen (ein- oder beidseitiger Kryptorchismus); Vor- und/ oder Rückbiss, fehlenden Zähnen (fehlender P1 und M3 sowie ein fehlender oder überzähliger Schneidezahn wird toleriert, insgesamt dürfen nur 2 Zähne fehlen überzählige Zähne wirken dabei nicht kompensierend.), mit Kiefer- und Skelettanomalien. Zusätzliche zuchtausschließende Mängel für die jagdliche Leistungszucht sind: starke Schussempfindlichkeit, Angstbeißen, Waidlaut, Wildscheue u.Ä.

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu dokumentieren.

Die Zuchtzulassung eines Hundes ist zu widerrufen, wenn bei den Nachkommen ein schwerer erblicher Mangel mit zwei verschiedenen Partnern aufgetreten ist.

3.3 Arten der Zuchttauglichkeit

Zur Erweiterung der Zuchtbasis und Vermeidung von Inzuchtdepression wird die Zucht in 3 Stufen eingeteilt:

3.3.1 Einfache Zucht:

Nachkommen aus einfacher Zucht sind Hunde aus Eltern, welche außer den allgemeinen Zucht voraussetzungen (Form- und Haarwert mindestens gut, Schussfestigkeit und Laut nachgewiesen, keine ausschließenden Mängel gem. § 3.2 VWT ZO), keine weiterführenden Bedingungen erfüllen. Diese Hunde erhalten weiße Ahnentafeln mit dem Vermerk: „Einfache Zucht“.

3.3.2 Jagdliche Zucht:

Nachkommen aus jagdlicher Zucht sind Hunde aus Verpaarungen, bei welchen mindestens ein Elternteil zusätzlich zu den Voraussetzungen der einfachen Zucht eine jagdliche Prüfung oder Leistungszeichen besitzt. Diese Hunde erhalten grüne Ahnentafeln mit dem Vermerk: „Jagdliche Zucht“.

3.3.3 Jagdliche Leistungszucht

Nachkommen aus jagdlicher Leistungszucht sind Hunde aus Verpaarungen, bei welchen beide Elternteile zusätzlich zu den Voraussetzungen der einfachen Zucht mindestens ein Modul der Fachgruppe Härte, Wasser und Gehorsam sowie das Modul „Spurarbeit“ gemäß der Prüfungsordnung bestanden hat. Diese Hunde erhalten grüne Ahnentafeln mit dem Vermerk: „Jagdliche Leistungszucht“.

4 Kupieren

Für Welpen aus jagdlicher Zucht, gilt hinsichtlich des Kupierens das aktuelle Tierschutzgesetz.

5 Schonung der Zuchthündin

Das Mindestzuchtalter für Hündinnen beträgt 15 Monate; das Zuchtalter darf nur in begründeten Einzelfällen das vollendete 8. Lebensjahr überschreiten und muss in jedem Fall vorab vom Zuchtausschuss genehmigt werden.

Eine Hündin darf nicht mehr Welpen aufziehen, als es ihre Kondition zulässt. Gegebenenfalls ist eine Amme einzusetzen. Eine Hündin darf innerhalb von 2 Kalenderjahren nicht mehr als zwei Würfe aufziehen; Stichtag ist der Wurfstag.

Hündinnen, die zwei Würfe mittels Kaiserschnitt zur Welt gebracht haben, sind von der weiteren Zuchtverwendung ausgeschlossen.

6 Inzestzucht, Inzucht

Inzucht ist verboten und tierschutzwidrig. Paarungen von Verwandten 1. Grades – Inzest (Eltern x Kinder/Voll-geschwister untereinander) sowie Halbgeschwisterverpaarungen sind verboten.

7 Einkreuzungen

Einkreuzungen anderer Rassen sind nicht vorgesehen. Sollte der genetische Status der Rassenpopulation eine Einkreuzung nötig erscheinen lassen, ist ein begründeter Antrag an den VDH-Ausschuss für Zucht zu richten.

8 Zuchtberatung

8.1 Grundsätzliches

Alle Züchter **sind aufgefordert, sich vermehrt** der Beratung des Hauptzuchtwartes und den regionalen Zuchtwarte **zu bedienen**, um erbliche Defekte zu vermeiden und Gesundheit und Wesensfestigkeit zu gewährleisten. Die regelmäßige Weiterbildung der Züchter ist durch Teilnahme an Züchterschulungen im VWT e.V. oder VDH anzuraten.

8.2 Erweiterung des Genpools

8.2.1 Deckbeschränkungen

Das Mindestalter eines Deckrüden beträgt 12 Monate. Zur Erweiterung des Genpools und Vermeidung von Inzuchtschäden darf jeder Rüde maximal für 9 Deckakte verwendet werden. Es zählen nur Deckakte, bei welchen mindestens ein Welpen erfolgreich aufgezogen wurde. Dabei darf ein Rüde maximal dreimal binnen 12 Monaten decken. Erfolgreiche Deckakte zählen hierbei nicht. Nach drei erfolgreichen Deckakten hat eine Nachzuchtkontrolle auf zuchtausschließende Merkmale zu erfolgen.

8.2.2 Wiederholungsverpaarungen

Wiederholungsverpaarungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

9 Zuchtkontrolle / Zwingerbuch

Die Züchter haben den Beauftragten des VWT die Kontrolle von Wurf und Mutterhündin zu ermöglichen. Insbesondere sind dabei die Mindesthaltungsbedingungen zu überprüfen.

Alle Welpen müssen ins Zuchtbuch des VWT eingetragen werden. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen, in dem er alle zuchtrelevanten Daten dokumentiert.

Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehund-Zucht im VDH.

Sämtliche Welpen sind mit Transpondern (Mikrochips) nach der ISO-Norm 11784 zu kennzeichnen.

Das Auftreten erblicher Defekte ist zu erfassen und dem Zuchtbuchamt zu melden. Der VWT führt darüber Aufzeichnungen und bekämpft sie mit entsprechenden Maßnahmen.

Vor der Abgabe der Welpen, frühestens jedoch im Alter von 7 Wochen hat der Hauptzuchtwart oder ein von ihm beauftragter Zuchtwart den Wurf zu begutachten. Dabei soll die Gesamtkonstitution des Wurfes und der Mutterhündin protokolliert und Auffälligkeiten, insbesondere Anomalien, Knickruten, Nabelbrüche u. Ä. im Abnahmeprotokoll festgehalten werden.

Vom Hauptzuchtwart sind jährlich Auswertungen der Zuchtunterlagen zu erstellen. Werden Tatsachen bekannt, die aus kynologischer Sicht die Verwendung eines Hundes zur Zucht einschränken oder verbieten, leitet er entsprechende Maßnahmen ein.

10 Deckakt

10.1 Pflichten des Hündinnen Besitzers

Der Hündinnen-Besitzer hat sein Zuchtvorhaben vor dem Deckakt beim Hauptzuchtwart bzw. einem Zuchtwart zu melden. Diese kontrollieren die Konformität der geplanten Paarung und nennen ggf. Ersatz-Rüden.

Die Züchter bzw. Deckrüden - Besitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung, ggf. auch von vorhandenen Zuchtauflagen überzeugen. Über Unregelmäßigkeiten muss der/die Hauptzuchtwart/in unterrichtet werden, ggf. darf die Deckung nicht durchgeführt werden. Binnen 7 Tage nach dem Deckakt macht der Züchter entweder über den Zuchtwart oder direkt an den Hauptzuchtwart eine formlose Meldung über den Deckakt, aus der die Namen der Hunde, die Decktage und ggf. Besonderheiten oder Probleme beim Decken hervorgehen. Auch fehlgeschlagene Deckakte sind zu melden.

Werden Hündinnen während einer Hitze von zwei verschiedenen Rüden gedeckt oder bestehen Zweifel an der Abstammung der Welpen, muss ein Abstammungsnachweis (DNA-Test) auf Kosten des Züchters erbracht werden.

11 Zwingername

1. Allgemeines

Jeder Züchter hat vor Beginn des ersten Zuchtgeschehens beim Zuchtbuchführer einen Zwingernamen zu beantragen, der international geschützt wird. Es werden vom Verein

drei Namensvorschläge des Züchters verlangt. Diese werden über den VDH an den FCI weitergeleitet.

Der Zwingername ist die einem Züchter oder einer Zuchtgemeinschaft persönlich zugeteilte Bezeichnung. Der Züchter bzw. eine Zuchtgemeinschaft züchtet unter diesem Namen.

Die gezüchteten Hunde führen den Zwingernamen als Zunamen.

2. Internationaler Zwingernamenschutz

2.1. Der Antrag auf internationalen Zwingernamenschutz, ist vom Zuchtbuchführer über den VDH bei der FCI einzureichen. Die Beantragung eines Zwingernamens setzt Volljährigkeit voraus.

2.2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits vergebenen Zwingernamen unterscheiden und darf nicht allein aus der Rassebezeichnung bestehen.

2.3. Der geschützte Zwingername darf weltweit nur von dem Züchter verwendet werden, dem er von der FCI zugeteilt wurde. Eine Liste mit den geschützten Zwingernamen ist auf der Internetseite der FCI veröffentlicht.

2.4. Die Zuteilung des Zwingernamens erfolgt personengebunden. Der Zwingername wird grundsätzlich auf Lebenszeit erteilt, sofern keine Löschung erfolgt.

2.6. Für die Löschung von Zwingernamen gelten die aktuellen in den Durchführungsbestimmungen zur VDH-Zuchtordnung unter „Zwingernamenschutz“ aufgeführten Bestimmungen.

12 Schutzimpfungen, Wurfabnahme, Welpenabgabe

Bei der Wurfabnahme hat der Zuchtwart ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, das sämtliche für die Erstellung der Ahnentafeln/Registrierbescheinigungen notwendigen Angaben enthält. Weiterhin muss der Zustand der Welpen und der Mutterhündin, eventuelle Auffälligkeiten der einzelnen Tiere sowie die Gesamtsituation in der Zuchtstätte beschrieben werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung (Chipnummer) aller Welpen und die Einhaltung der Impfvorschriften muss überprüft werden. Die vorgeschriebenen Impfungen richten sich nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission Veterinärmedizin (StIKo Vet).

Die Wurfabnahme kann frühestens nach Vollendung der 7. Lebenswoche und die Abgabe der Welpen frühestens nach Vollendung der 8. Lebenswoche erfolgen.

13 Zuchtbuch und Register

13.1 Registrierbescheinigungen

Registrierbescheinigungen können Hunde erhalten, deren Abstammung über drei Generationen nicht in VDH/FCI-Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

Für die Ausstellung einer Registrierbescheinigung ist eine Beurteilung des Phänotyps frühestens im Alter von 15 Monaten durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter erforderlich.

Hunde mit Registrierbescheinigungen können mit Zustimmung des Zuchtausschusses die Erlaubnis für eine Zuchtzulassungsprüfung erhalten, wobei für jeden Zuchteinsatz die Zustimmung des Zuchtausschusses notwendig ist.

Das Zuchtbuch dokumentiert die Abstammung der Hunde und ist tagaktuell vom Zuchtbuchamt zu führen. Es dürfen nur Hunde eingetragen werden, die unter VWT-Kontrolle gezüchtet wurden und für die mindestens 3 aufeinanderfolgende Vorfahrengenerationen nachgewiesen werden können.

Im Zuchtbuch werden zu jedem Tier sämtliche Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse, Untersuchungsergebnisse, Größe, Haarart, Farbe, PLL-Status, sowie sonstige Auffälligkeiten und Besonderheiten sowie der Eigentümer eingetragen.

Der ins Zuchtbuch eingetragene Name besteht aus dem Namen des Hundes und dem Zwingernamen des Züchters. Würfe sind bei der Namensgebung in alphabetischer Reihenfolge einzutragen. Die Namen aller Hunde eines Wurfes haben dabei mit dem gleichen Anfangsbuchstaben zu beginnen.

Auszüge des Zuchtbuches mit den letzten 3 Zuchtbuchjahrgängen sind jährlich für Mitglieder zugänglich zu machen. Darin sollen folgende Informationen enthalten sein: Name des Hundes, Wurfstag, Züchter und / oder Eigentümer, Form- und Haarwert, Größe, Haarart, Farbe, PLL-Status, Prüfungs- und Ausstellungsergebnisse.

Die Ahnentafeln des VWT sind Auszüge aus dem Zuchtbuch und enthalten mindestens drei Parental-Generationen. Für die Ahnentafeln gelten die unter 3.3. genannten Regelungen.

Der VWT ist verpflichtet, ein Register zu führen.

In das Register können Hunde ohne Ahnentafel oder mit einer vom VWT nicht anerkannten Ahnentafel nach einer Phänotyp Bestimmung durch einen für die Rasse zugelassenen Zuchtrichter mit positivem Ergebnis oder Nachweis der rassereinen Elterntiere über DNA-Test eingetragen werden.

Weiterhin können in das Register Hunde eingetragen werden, die von im Register bereits eingetragenen Hunden abstammen. Nachkommen von Hunden, deren Daten in 3 aufeinanderfolgenden Generationen lückenlos im Register geführt wurden, können ab der 4. Generation in das Zuchtbuch des VWT eingetragen werden und erhalten eine VWT-Zuchtbuchnummer.

14 Zuchtsperre

a) Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin/Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde.

Ein Zuchtverbot ist ins Zuchtbuch und in Ahnentafeln einzutragen.

Zuchtverbote sind insbesondere zu verhängen, wenn:

- ein oder beide Elterntiere keine Zuchtzulassung besaßen (abweichende Regelungen des Zuchtvereins bezüglich des Einsatzes ausländischer Deckrüden möglich),
- zuchtausschließende gesundheitliche Mängel vorliegen,
- die Zuchtzulassung endgültig nicht bestanden wurde (in diesem Fall z.B. auch zu vermerken als „Nicht zur Zucht zugelassen“ oder „Zuchtzulassung nicht bestanden“).

b) Zuchtbuchsperr

Die Zuchtbuchsperr ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem Züchter sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

Sie ist insbesondere zu verhängen, wenn:

- ordnungsgemäße Haltungs- und Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind,
- wiederholt fahrlässig oder vorsätzlich gegen Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht reinrassiger, gesunder, verhaltenssicherer und sozialverträglicher Rassehunde verletzt wurde.

Eine Zuchtbuchsperr umfasst alle im Eigentum/Miteigentum eines Züchters stehenden Hunde (Hündinnen und Rüden). Die Zuchtbuchsperr erstreckt sich auch auf während der Zuchtbuchsperr erworbene Hunde.

Eingeschlossen ist insbesondere auch

- die Weitergabe einer Hündin zur Zuchtmiete,
- Deckakte der Rüden,
- ungewollte Deckakte.

Zuchtvorhaben, die vor einer wirksamen Zuchtbuchsperrung begonnen wurden (Stichtag ist der Decktag), sind vom VWT zu Ende zu führen.

15 Form- und Haarbewertung

15.1 Allgemeines

Jeder Westfalenterrier muss vor einem Zuchteinsatz eine Form- und Haarbewertung (jeweils mindestens im „gut“) vorweisen. Das Mindestalter für eine Zuchtzulassung beträgt bei Rüden 12 Monate und bei Hündinnen 15 Monate.

Eine aussagekräftige Formbewertung kann nur bei gesunden und ausgewachsenen Westfalenterrier erfolgen. Dies ist regelmäßig nur bei Westfalenterriern der Fall, welche älter als 12 Monate sind. Im Interesse der Zucht sollen jedoch auch jüngere Westfalenterrier bewertet werden. Dabei wird der festgestellte Formwert durch ein zusätzliches „-J“ für Jugend gekennzeichnet. (Beispiel: sg/v-J).

Bei jeder Prüfung hat eine Kontrolle des Gebisses und Feststellung körperlicher Mängel zu erfolgen.

Eine Form- und Haarbewertung kann auch außerhalb von Zuchtschauen und Prüfungen durch Formwertrichter des Vereines für Westfalenterrier e.V. durchgeführt werden, wenn ein besonderes züchterisches Interesse dieses begründet.

Über jede Bewertung ist ein Bericht zu verfassen, welcher die wesentlichen Merkmale des Westfalenterriers wie Schulterhöhe, Haarart, Bewertungsergebnis sowie festgestellte Mängel beinhaltet. Der Bericht ist an den Hauptzuchtwart zu übermitteln.

Der Form- und Haarwert wird in die Ahnentafel eingetragen.

Werden anlässlich einer Prüfung Wesensmängel wie Ängstlichkeit, Aggressivität, Bissigkeit oder Handscheue festgestellt, fließen diese in die Bewertung ein.

Zuchtausschließende körperliche Mängel, sowie Wesensmängel müssen im Richterbericht festgehalten und im Prüfungszeugnis eingetragen werden.

Fehler dürfen weder verborgen noch verschwiegen werden. Operative Eingriffe müssen dem Richter mitgeteilt werden und ggf. nachgewiesen werden.

15.1.1 Prädikate bei der Form- und Haarbewertung

Folgende Prädikate können im Rahmen der Form- und Haarbewertung vergeben:

Vorzüglich	v
sehr gut	sg
gut	g
genügend	ggd
nicht genügend	nggd

ohne Bewertung o.B.

15.2 Form- und Haarbewertung

15.2.1 Formwert

Vorzüglich (v) kann einem Westfalenterrier zuerkannt werden, der dem Idealtyp und dem Standard der Rasse sehr nahekommt, in ausgezeichneter Verfassung vorgestellt wird und ein harmonisches, ausgeglichenes Wesen ausstrahlt. Durch die herausragenden Eigenschaften seiner Rasse werden kleine Unvollkommenheiten toleriert, er muss die typischen Merkmale seines Geschlechts besitzen.

Sehr gut (sg) wird einem Westfalenterrier zuerkannt, der die typischen Merkmale seiner Rasse besitzt. Er hat ausgeglichene Proportionen und wird in guter Verfassung vorgestellt. Einzelne leichte Fehler, welche die Gesundheit und den Gebrauchswert des Westfalenterriers nicht beeinträchtigen, sind erlaubt.

Eigenschaften, die das Prädikat "sg" bedingen, sind zum Beispiel:

- ..fehlen eines oder beider M3
- ..leicht offene Behänge
- ..überzogene Rute
- ..Untergröße bis 1cm
- ..leichte Fehler im Bewegungsablauf
- ..Zangenbiss, auch partiell

Eine Häufung von leichten Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Gut (g) wird einem Westfalenterrier erteilt, welcher die Hauptmerkmale der Rasse besitzt, aber größere oder mehrere leichtere Fehler aufweist. Die Gesundheit und der Gebrauchswert des Westfalenterriers dürfen nicht über Gebühr beeinträchtigt sein.

Eigenschaften, die Note "g" bedingen, sind z.B.:

- ..ein überzähliger Schneidezahn (I)
- ..fehlen eines Schneidezahnes bei geschlossener Zahnreihe
- ..fehlen eines oder beider P1, wenn zusammen mit den M3 nicht mehr als 2 Backenzähne
(Molaren und Prämolaren fehlen)
- ..offene Behänge
- ..Übergröße bis 1cm oder Untergröße bis 2 cm
- Kreuzbiss

Eine Häufung von o.g. Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Genügend (ggd) erhält ein Westfalenterrier, der dem Rasetyp noch genügend entspricht, der größere Fehler aufweist oder dessen körperliche Verfassung Mängel zeigt.

Eigenschaften, die Prädikat „ggd“ bedingen, sind z.B.:

- ..fehlen von insgesamt mehr als 2 Zähnen
- ..leichte, unspezifische Haut- und Haarveränderungen
- ..ausgeprägte Niederläufigkeit

Eine Häufung von o. g. Fehlern bedingt das nächst niedrigere Prädikat.

Nicht genügend (nggd) erhält ein Westfalenterrier, der nicht dem durch den Standard vorgeschriebenen Typ entspricht, grobe Fehler aufweist, kein rassegemäßes Verhalten zeigt oder aggressiv ist. Dieses Prädikat ist auch dem Westfalenterrier zuzuerkennen, der einem einzelnen Rassemerkmal so wenig entspricht, dass seine Gesundheit stark beeinträchtigt wird. Eigenschaften und Fehler, die "nggd" bedingen sind z.B.:

- ..Hodenfehler
- ..akuter Ohrenzwang

Schwere Zahnfehler (= über o.g. Fehler hinausgehend) und Kieferanomalien

- ..Vor- und Rückbiss
- ..erbliche Augenkrankheiten
- ..Krankheiten des Skeletts wie Kniescheibenluxation u.a.
- ..Akute, starke Haut- und Haarveränderungen
- ..Krankheiten des Nervensystems
- ..stark ausgeprägte Wesensschwäche z.B. Handscheue, Bissigkeit, Aggressivität.

Ohne Bewertung (o. B.) erhält ein Westfalenterrier, dem kein vorgenanntes Prädikat zuerkannt werden kann, der krank oder krankheitsverdächtig ist, der bissig und aggressiv ist und dadurch die Kontrolle von Gebiss, Gebäude und Form unmöglich macht. Säugende Hündinnen oder Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit können in der Regel nicht bewertet werden. Wenn am vorgeführten Westfalenterrier Spuren von operativen Eingriffen oder Behandlungen festgestellt werden, wie z.B. Ohrkorrekturen oder sonstige Merkmale, die über die ursprüngliche Körperbeschaffenheit hinwegtäuschen, kann dem Westfalenterrier ausschließlich o. B. zuerkannt werden.

Der Grund ist im Richterbericht und im Prüfungszeugnis festzuhalten.

15.2.2 Haarwert

Der Haarwert wird gesondert von der Form festgestellt. Hier gilt das Augenmerk besonders der Haartextur, der Dichte und der Unterwolle. Der Westfalenterrier hat grundsätzlich zwei Haararten: Glatthaar und Rauhaar.

Vorzügliches (v) Haar besitzen knapp rauhaarige Westfalenterrier mit Bart, deren Haar hart und dicht ist und dabei eine dichte Unterwolle aufweist, sowie derb glatthaarige Westfalenterrier mit ebenso dichter Unterwolle. Es ist darauf zu achten, dass das Glatthaar nicht zu kurz ist. Bauch und Schenkelinnenseite sind gut behaart. Die Farbe ist saufarben

Sehr gutes (sg) Haar weisen Westfalenterrier mit etwas zu weichem Deckhaar bei noch guter Unterwolle oder ausreichend hartem Deckhaar bei wenig Unterwolle auf. Auch etwas knappe Bauchbehaarung und Schenkelinnenseite kann ein sg bedingen.

Ein noch **gutes (g) Haar** ist etwas zu langes und damit weiches, trimmbedürftiges Rauhaar, welches aber noch Unterwolle aufweist, sowie bei glatthaarigen Westfalenterriern Kurzhaar mit kaum vorhandener Unterwolle. Schwarze Fellfarbe.

Genügendes (ggd) Haar ist wolliges, offenes Rauhaar, welches den Blick auf die Haut ohne große Mühen ermöglicht so wie Schecken.

Nicht genügend (nggd) ist schütteres Haar mit Fehlstellen, welche über Schenkelinnenseite und Unterbauch hinausgehen, so wie Langhaar.

Für das Prädikat **Ohne Bewertung (o.B.)** gelten die Hinweise analog wie beim Formwert. Auch hier bedingt eine Häufung von Mängeln das nächstniedrigere Prädikat.

16 Rassestandard

Der Rassestandard „992g03-Westfalenterrier-nationale Rasse“ ist als Anlage 1) dieser Zuchtordnung beigelegt.

17 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

18 Inkrafttreten

Die Zucht-Ordnung in der vorstehenden Fassung ab dem 01.05.2024 in Kraft.

19 Anlage 1 zur Zuchtordnung des VWT e.V.: Rassestand Westfalenterrier

Standard des
WESTFALENTERRIER
National durch den VDH anerkannte Rasse
FCI-Gruppe 3 – Terrier (Rasse nicht FCI-anerkannt)
Sektion 1 – Hochläufige Terrier
Mit Arbeitsprüfung (fakultativ)
Standard-Nr. 992



URSPRUNG: Deutschland

DATUM DER PUBLIKATION DES GÜLTIGEN OFFIZIELLEN STANDARDS:
19.05.2020

VERWENDUNG:

Der Westfalenterrier ist ein kleiner, wesensfester Jagdhund für den Einsatz über und unter der Erde. Er eignet sich zum Fuchssprengen und zum Dachsraben, für die spurlaute Stöberarbeit am Hasen und anderem Niederwild, für Drückjagden auf Hochwild, insbesondere auf Sauen, für die Wasserarbeit, zum Apportieren leichten Wildes sowie für die Schweißarbeit.

Dank seiner geringen Größe und seiner Leichtführigkeit ist er ein angenehmer Hund, der auch im Haus leicht zu halten ist.

KURZER GESCHICHTLICHER ABRISS:

Der Westfalenterrier entstand um 1970 in Dorsten. Dem Rassegründer waren die Deutschen Jagdterrier zu wenig leichtführig mit zu ausgeprägter Schärfe. So erfolgten erste Kreuzungen

mit Deutschen Jagdterrier und Lakelandterrier sowie Deutschen Jagdterrier und Foxterrier. Zuchtziel war ein kleiner, führiger, spurlauter und verträglicher Terrier für die Jagd, der von Jedermann zu führen ist. Über wenige Jahre wurde so der Typ unter in Einzelfällen erneuter Einkreuzung von Foxteriern und sehr selten auch Deutschen Jagdterriern gefestigt.

ALLGEMEINES ERSCHEINUNGSBILD:

Ein relativ kleiner, im Körper trocken und kräftiger, gut proportionierter Hund mit einer gut entwickelten Bemuskulung und kräftigen Knochen.

Wichtige Proportionen:

Das Rumpf-Widerrist-Verhältnis ist fast quadratisch bis leicht rechteckig.

VERHALTEN, CHARAKTER, WESEN:

Der Westfalenterrier ist leichtführig, spurlaut und wasserfreudig. Ein vielseitig einsetzbarer raubwildscharfer Jagdhund. Im Verhalten ruhig und ausgeglichen. Gegenüber Artgenossen verträglich. Arbeitsfreudig und ausdauernd. Weder scheu noch aggressiv.

KOPF:

OBERKOPF: Flach mit geradem Nasenrücken

Stopp: (Grad der Nasen-Front-Absenkung): Geringer Stopp. (wenig ausgeprägt)

SCHÄDEL: Leicht gestreckt, geringe Keilform, nicht spitz.

GESICHTSSCHÄDEL:

NASENSCHWAMM: Immer möglichst dunkel, dem Fang entsprechend weder schmal noch sehr breit.

FANG: kräftig mit guter Backenmuskulatur und ausgeprägtem Unterkiefer.

LEFZEN: trocken, straff anliegend und gut pigmentiert.

KIEFER/ZÄHNE: Gemäß der Zahnformel 42 sehr gut entwickelte Zähne und kräftige Kiefer.

AUGEN: Der Grundfarbe entsprechend möglichst dunkles Braun. Gut anliegende Lider.

OHREN: V-förmig, vom Ansatz gerade nach unten hängend, nicht zu tief angesetzt. Ohrtrand am Kopf anliegend. In ihrer Größe dem Kopf angepasst. Bei Erregung und Aufmerksamkeit leicht nach vorne gerichtet. Schädelkante und Behänge sollen eine Linie bilden.

HALS: Gerade, trocken, ohne jede Hautfalte oder Wamme, fließend in Widerrist und Vorderbrust übergehend.

KÖRPER:

OBERE PROFILLINIE: Gerade, wobei sich die Lenden und der Widerrist auf gleicher Höhe befinden.

RUMPF: Das Rumpf-Widerrist-Verhältnis ist fast quadratisch bis leicht rechteckig. Der Rücken ist fest und wie die kräftige Lendenpartie gut bemuskelt. Der ausgeprägte Brustkorb bietet Herz und Lunge genügend Platz. Gute Rippenwölbung, aber nicht tonnenförmig.

KRUPPE: Relativ kurz und flach, kräftig bemuskelt.

UNTERE PROFILLINIE: Nur leicht ansteigend.

RUTE:

Korrekt angesetzt, gerade und mehr oder weniger aufrecht getragen. In Ländern ohne Kupierverbot für jagdlich geführte Hunde kann die Rute aus jagdlichen Gründen um 1/3 gekürzt werden.

Gliedmaßen:

VORDERHAND:

ALLGEMEINES: Die Läufe sind von vorne betrachtet gerade und parallel. Bei seitlicher Betrachtung stehen die Vorderläufe ebenfalls senkrecht. Die Winkelung der Vorderfußwurzelgelenke sollte zwischen 80 und 85 Grad zur Horizontalen betragen.

SCHULTER: Die Schulterwinkelung liegt bei 55 bis 60 Grad. Die Schulter Spitzen dürfen nicht zu eng beieinanderstehen, um dem auf der Fährte jagenden Hund die Möglichkeit zu geben, bequem die Nase tief zu nehmen. Der Abstand der Schulter Spitzen soll im Normalstand circa 2 - 3 Fingerbreiten betragen.

VORDERPFOTEN: Nicht langgestreckt, Zehen gut geschlossen mit dicken, derben und widerstandsfähigen Ballen.

HINTERHAND:

ALLGEMEINES: Die Hinterläufe stehen leicht rückständig. Von hinten gesehen sollen die Hinterläufe nahezu senkrecht stehen. Von der Seite gesehen zeigen die Hinterläufe eine gute Winkelung. Die Mittelfußknochen stehen nahezu senkrecht, die Sprunggelenke sind deutlich gewinkelt.

HINTERPFOTEN: Wie bei den Vorderpfoten sind die Zehen gut geschlossen und die Ballen dick, derb und widerstandsfähig. In der Form Richtung sogenannte Katzenpfoten vergleichbar.

GANGWERK

Raumgreifend, guter Vortritt und kraftvoller Schub. Im Bewegungsablauf flüssig, weder trippelnd noch stelzend. Geradlinige Führung der Vorder- und Hinterläufe.

HAARKLEID

Das Haar ist dicht und hart mit ausreichender Unterwolle. Bauch- und Schenkelinnenseiten sind ebenfalls gut behaart. Das Haar sollte pflegeleicht sein und den Hund gut schützen. Erlaubt ist sowohl ein glatthaariges als auch rauhaariges Haar. Gefordert ist bei glatthaarigen Hunden ein derbes dichtes Glatthaar und bei rauhaarigen Hunden ein knappes hartes Rauhaar mit dichter Unterwolle und Bart.

FELLFARBE:

Saufarben: Lohfarben, kräftig mit schwarzen Haaren durchstichelt. Die Fellfarbe des Westfalenterriers ist loh- bis saufarbig. Eine ausgeprägte Maske ist erwünscht. Kleine weiße Abzeichen an Brust und Zehen sind zulässig. Schwarz-lohfarbene Hunde sind unerwünscht, werden jedoch toleriert.

GRÖÖE:

RÜDE und HÜNDIN: max.: 40 cm
 min.: 32 cm

FEHLER:

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten ist als Fehler anzusehen, dessen Bewertung im genauen Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist sowie seine Fähigkeit, die verlangte rassetypische Arbeit zu erbringen.

- Nach innen oder außen gedrehte Läufe wie auch vom parallelen Stand abweichende Fehlstellungen
- Sehr kurze Pfoten
- Helle Augen

Schwere Fehler:

- Langhaar
- Mehr als 2 fehlende Zähne (fehlender P1 und M3 sowie ein fehlender oder überzähliger Schneidezahn wird toleriert)

- Stehohren
- Mangelnde Behaarung an Bauch und Schenkelinnenseiten
- Stark hochgezogene Unterlinie
- Hängende, überschlagende sowie Knickruten
- Faßbeinigkei, Kuhhessigkeit
- Hasenpfoten, Spreizpfoten

Disqualifizierende Fehler:

- Scheuheit und Aggressivität
- Mangelnder Typ
- Entropium und Ektropium
- Vor- und / oder Rückbiss
- Kiefer- und Skelettanatomien
- Kryptorchismus
- gescheckte Hunde

NB:

- Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.
- Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

ANATOMIE DES HUNDES

